Deutsche Börse

Designated Sponsor Guide

Version 14.0



Making capital matter.

Inhaltsverzeichnis

1 Designated Sponsor auf Xetra im Marktmodell „Fortlaufender Handel in Verbindung mit Auktionen“ 1

2 Zulassung als Designated Sponsor 2

3 Erfordernis eines Designated Sponsors für den fortlaufenden Handel 2

3.1 Xetra Liquidity Measure (XLM) 3

3.2 Durchschnittlicher Orderbuchumsatz 4

4 Mindestanforderungen 4

4.1 Handelsparameter in Abhängigkeit der Liquiditätsklasse 5

4.2 Maximaler Spread 6

4.3 Mindestquotierungsvolumen 7

4.4 Reaktionszeitparameter 7

4.5 Minimale Teilnahmeraten 8

4.6 Ausnahmen von der Performancemessung 9

4.7 Übersicht der Mindestanforderungen an Designated Sponsors in Aktien 10

4.8 Übersicht der Mindestanforderungen an Designated Sponsors in Exchange Traded Funds, Exchange Traded Commodities und Exchange Traded Notes 12

5 Rating 12

5.1 Das Ratingkonzept 13

5.2 Performance- und Ratingreports 14

6 Designated Sponsor im Auftrag eines Dritten 15

7 Aufnahme der Designated Sponsor Tätigkeit 16

8 Auszug aus der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse 16

8.1 Market-Maker 16

8.2 Designated Sponsors 17

1 Designated Sponsor auf Xetra im Marktmodell „Fortlaufender Handel in Verbindung mit Auktionen“

Liquidität stellt eine Grundvoraussetzung für eine marktgerechte Bewertung von Werten im Börsenhandel dar. Je höher die Gewissheit ist, Aktien eines Unternehmens jederzeit kaufen oder verkaufen zu können, desto größer ist die Bereitschaft von Investoren, in diese Werte zu investieren. In weniger liquiden Aktien kommt es aufgrund der temporär fehlenden Kauf- oder Verkaufsbereitschaft zu einer eingeschränkten Handelbarkeit. Hier benötigt der Handel eine aktive Liquiditätsunterstützung.

Auf dem Handelsplatz Xetra® im Marktmodell „Fortlaufender Handel mit Auktionen“ stellen Designated Sponsors zusätzliche Liquidität bereit, indem sie sich verpflichten im fortlaufenden Handel und in Auktionen für die jeweils betreuten Werte verbindliche Geld- und Brief-Limite (Quotes oder zweiseitige Limit Orders) in das Orderbuch einzustellen. Auf diese Weise erhält der Anleger die Möglichkeit, betreute Werte jederzeit zu marktgerechten Preisen kaufen oder verkaufen zu können. Dies trägt zu einer verbesserten Handelsmöglichkeit, insbesondere in illiquiden Aktien, bei, und erhöht damit die Attraktivität der Aktie, denn „Liquidität zieht Liquidität an“.

Das gilt nicht nur für Aktien, sondern generell für alle Wertpapiere. Im Marktmodell „Fortlaufender Handel in Verbindung mit Auktionen“ werden neben Aktien auch Exchange Traded Funds und Exchange Traded Products von Designated Sponsors betreut.

Bei der Liquiditätsbereitstellung werden an Designated Sponsors hohe Qualitätskriterien (Mindestanforderungen) gestellt. So müssen Designated Sponsors bei der Quotierung einen maximalen Spread (Spanne zwischen Kauf- und Verkaufspreis) und ein Mindestquotierungsvolumen (Stückzahl, die auf beiden Seiten mindestens gestellt werden muss) beachten. Darüber hinaus sind sie verpflichtet an Auktionen teilzunehmen und im fortlaufenden Handel eine Mindestquotierungsdauer einzuhalten. Bei Erfüllung bestimmter weiterer Anforderungen werden die im Rahmen der Designated Sponsor-Tätigkeit entstandenen Transaktionsgebühren für passive Transaktionen zu 100% erstattet.

Um die Leistungen der Designated Sponsors in Aktien transparent darzustellen, erstellt die Deutsche Börse AG zusätzlich zum Einzelrating pro Aktie in jedem Quartal auch ein Gesamtrating. Das Rating stellt ein Qualitätssiegel für Designated Sponsors dar. In das Rating gehen die durchschnittliche Quotierungsdauer, der durchschnittliche Spread und der Umsatz eines Designated Sponsors ein. Die Bewertung reicht von „AA“ als Top-Rating bis „BD“ bzw. gar keiner Einstufung.

Durch die kontinuierliche Betreuung der betreffenden Werte verfügen Designated Sponsors über ein Expertenwissen, das sie in die Lage versetzt zusätzlich zu der Liquidität spendenden Funktion weitere Services anzubieten. Durch die Erstellung von Researchberichten, Vorbereitung von Analystenpräsentationen oder aktive Investor-Relations Beziehung können sie zu einer höheren Transparenz beitragen und den Zugang zu neuen Investorengruppen eröffnen.

Grundsätzlich kann ein Designated Sponsor mehrere Werte betreuen und ein Wert kann von mehreren Designated Sponsors betreut werden.

2 Zulassung als Designated Sponsor

Der Handelsteilnehmer schließt einen Designated Sponsor Vertrag mit der Deutsche Börse AG ab, in dem er sich verpflichtet, die Mindestanforderungen wie sie durch die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse definiert wurden, in den beantragten Wertpapieren zu erfüllen. Alle zum Handel in Xetra zugelassenen Kreditinstitute, Maklerunternehmen oder Wertpapierhandelshäuser können einen solchen Vertrag mit der Deutsche Börse AG abschließen. Wenn ein Designated Sponsor seine pflichtgemäßen Leistungen im Handel nicht erfüllt, kann die Deutsche Börse AG den Vertrag kündigen.

Seit dem 3. Januar 2018 gelten die regulatorischen Anforderungen der MiFID II/MiFIR. In diesem Zusammenhang müssen Handelsteilnehmer, die in mindestens einem Instrument auf dem Handelsplatz Xetra eine Market Making-Strategie durchführen, gemäß § 79 der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) die Zulassung als regulierter Market Maker bei der Frankfurter Wertpapierbörse beantragen.

Für die Ausübung der Rolle als Designated Sponsor ist der Antrag auf Zulassung als regulierter Market Maker zwingend erforderlich. Denn ein Designated Sponsor ist stets ein regulierter Market Maker, der sich in einem privatrechtlichen Vertrag mit der Deutsche Börse AG verpflichtet, höhere Mindestanforderungen zu erfüllen.

Weitere Informationen zum regulierten Market Maker sind auf www.cashmarket.deutsche-boerse.com unter Handel > Xetra > Designated Sponsor und Market Maker > Regulierter Market Maker zu finden.

3 Erfordernis eines Designated Sponsors für den fortlaufenden Handel

Für Exchange Traded Funds & Exchange Traded Products ist grundsätzlich mindestens ein Designated Sponsor erforderlich. Für die Aufnahme von Aktien in den fortlaufenden Handel hängt die Erfordernis eines Designated Sponsors von der vorhandenen Liquidität ab.

Die Berechnung der Liquidität erfolgt dabei auf Basis des Xetra Liquidity Measures (XLM) und des Orderbuchumsatzes.

Hochliquide Aktien der Liquiditätskategorie A:

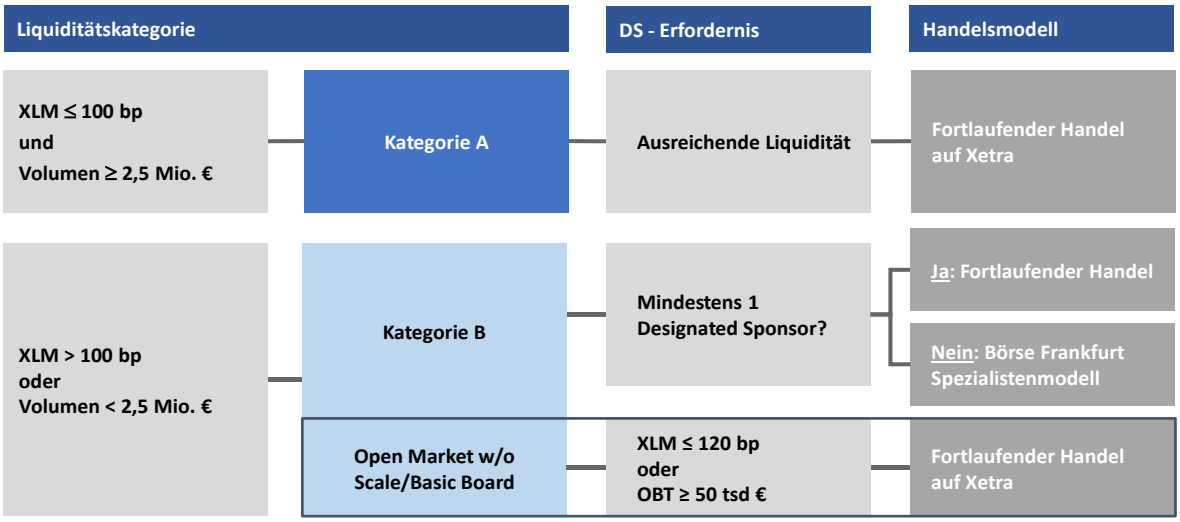
Das XLM sowie der Orderbuchumsatz werden für den Zeitraum der letzten vier Monate jeweils im Februar, Mai, August und November berechnet. Eine Aktie gilt als hinreichend liquide, wenn im Tagesdurchschnitt sowohl das XLM höchstens 100 Basispunkte als auch der Orderbuchumsatz mindestens 2,5 Mio. € betragen. Aktien, die beide Kriterien erfüllen, werden der Liquiditätskategorie A zugeordnet und auch ohne Betreuung durch einen Designated Sponsor fortlaufend gehandelt.

Aktien der Liquiditätskategorie B:

Alle anderen Aktien werden der Liquiditätskategorie B zugeordnet. Ausländische Aktien, die im Quotation Board zum Handel eingeführt sind und über ein Mindestmaß an Liquidität verfügen, d.h. ein durchschnittliches XLM von höchstens 120 Basispunkten oder ein durchschnittliches tägliches Orderbuchvolumen von mindestens 50.000 Euro in den drei vorangegangenen Monaten aufweisen, werden auch ohne Betreuung durch einen Designated Sponsor fortlaufend gehandelt. Alle anderen Aktien benötigen für den fortlaufenden Handel die Betreuung durch einen Designated Sponsor, andernfalls erfolgt der Handel einzig im Börse Frankfurt Spezialisten-Modell im Rahmen fortlaufender Auktionen. Neuemissionen sowie Aktien, die aufgrund eines Designated Sponsors in den fortlaufenden Handel aufgenommen werden, werden bis zur Feststellung ihrer Liquidität zunächst der Liquiditätskategorie B und in dieser der Liquiditätsklasse 3 zugeordnet (siehe Kapitel 4.1).

Die Zuordnung zu den beiden Liquiditätskategorien wird regelmäßig alle drei Monate überprüft und im Internet unter www.cashmarket.deutsche-boerse.com/ds veröffentlicht.

Designated Sponsor Erfordernis für auf Xetra handelbare Aktien



3.1 Xetra Liquidity Measure (XLM)

Liquidität ist ein zentrales Kriterium eines effizienten Marktes. Je höher die Liquidität in einem Wertpapier, desto höher ist die Möglichkeit für Handelsteilnehmer, Transaktionen zu möglichst niedrigen Kosten auszuführen. Das Xetra-Liquiditätsmaß berücksichtigt die tatsächliche Liquidität in einer Kennzahl in den drei Dimensionen Breite, Tiefe und Sofortigkeit.

Durch permanente Rekonstruktion des Orderbuches im Minutentakt wird der Einfluss einer hypothetischen Order in Form eines Roundtrip (zeitgleicher Kauf und Verkauf einer Position) auf den Aktienpreis untersucht. Das Ergebnis, der durchschnittliche Ausführungspreis, wird mit dem theoretischen Marktwert (Mitte zwischen bestem Geld- und Brieflimit) verglichen: Je höher diese Differenz, desto größer ist der Wert in Basispunkten, desto geringer die Liquidität[1]. Das XLM erleichtert Handelsteilnehmern den Vergleich der Liquidität unter den verschiedenen Wertpapieren.

Die Berechnung erfolgt pro Instrument. Für die Berechnung des XLM gelten folgende Regeln:

[1] Eine Aktie gilt als illiquide, wenn in 10% aller Messzeitpunkte für das XLM kein Wert ermittelt werden konnte.

Angewandtes XLM-Maß:	Straight Liquidity (keine Berücksichtigung von Designated Sponsor Quotes)
XLM-Ergebnis:	Roundtripkosten in Basispunkten
Ordergröße:	25.000 €
Ermittlungszeitpunkt:	alle 3 Monate
Berechnungszeitraum:	Tagesdurchschnitt aus den letzten vier Monaten z. B. Oktober bis Januar für den Ermittlungszeitpunkt Februar

Weitere Informationen sind unter www.cashmarket.deutsche-boerse.com unter Handel > Aktien > Top Liquids (XLM) erhältlich.

3.2 Durchschnittlicher Orderbuchumsatz

Für die Berechnung des durchschnittlichen Orderbuchumsatzes pro Instrument gelten folgende Regeln:

Orderbuchumsatz:	Einfachzählung in Euro auf Xetra
Ermittlungszeitpunkt:	alle 3 Monate
Berechnungszeitraum:	Tagesdurchschnitt aus den letzten 4 Monaten
Berechnungsmethodik:	Glättung der Monatswerte durch Streichung der 3 Handelstage mit dem niedrigsten und der 3 Handelstage mit dem höchsten Handelsumsatz

4 Mindestanforderungen

An die Designated Sponsors in Xetra werden hohe Anforderungen gestellt. Diese Anforderungen beziehen sich sowohl auf die Qualität der gestellten Quotes als auch auf die Teilnahme an Auktionen und im fortlaufenden Handel. Unter einem Quote versteht man im Folgenden auch die gleichzeitige Einstellung von zweiseitigen Limit Orders. Die folgenden Handelsparameter wurden in enger Abstimmung mit den Marktteilnehmern festgelegt:

- Maximaler Spread
- Minimales Quotierungsvolumen
- Reaktionszeitparameter in Auktionen
- Minimale Teilnahmeraten

Die Einhaltung der Mindestanforderungen wird durch eine Performancemessung täglich überprüft. Für die Rückerstattung der Transaktionskosten hat der Designated Sponsors zusätzlich das Kriterium des passiven Mindestmarktanteils zu erfüllen (nur bei Aktien) sowie über die Mindestraten hinausgehende Teilnahmeraten (siehe Kapitel 4.6 und 4.7 für eine detaillierte Aufstellung der Mindest- und Zusatzanforderungen). Die Rückerstattung der Transaktionskosten erfolgt auf Basis der Performancemessung pro Instrument. Werden die Mindestanforderungen dauerhaft nicht erfüllt, so kann dem Designated Sponsor die Übertragung der Aufgaben in dem entsprechenden Wertpapier gekündigt werden.

4.1 Handelsparameter in Abhängigkeit der Liquiditätsklasse

Die Handelsparameter sind nicht für alle Aktien gleich. Sie richten sich nach der Liquidität (XLM) der verschiedenen Instrumente auf Xetra. Zur Bestimmung der Handelsparameter werden die einzelnen Aktien in Abhängigkeit ihrer Liquidität in verschiedene Liquiditätsklassen eingeteilt. Liquiditätsklassen stellen Gruppen von ähnlich liquiden Aktien dar.

Aktien der Liquiditätskategorie A, die aufgrund der hohen Liquidität auch ohne einen Designated Sponsor fortlaufend gehandelt werden können, werden der Liquiditätsklasse 4 zugeordnet.

Aktien der Liquiditätskategorie B, die in der Regel durch einen Designated Sponsor betreut werden müssen, werden der Liquiditätsklasse 1 bis 3 zugeordnet.

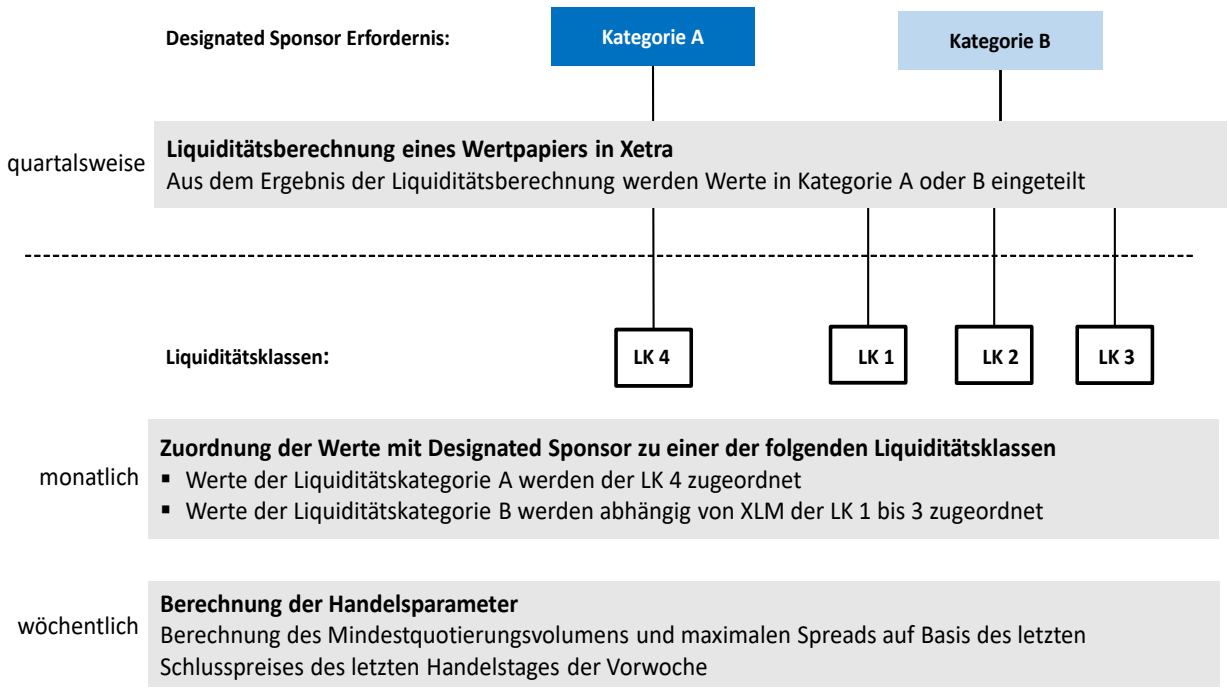
Die Einteilung betreuter Instrumente in Liquiditätsklassen eins bis drei erfolgt monatlich auf Basis des Xetra Liquidity Measures (XLM) der vorangegangenen drei Monate:

- Liquiditätsklasse 1: Aktien mit XLM ≤ 100 Basispunkte
- Liquiditätsklasse 2: Aktien mit XLM ≤ 500 Basispunkte
- Liquiditätsklasse 3: Aktien mit XLM > 500 Basispunkte

Angewandtes XLM-Maß:	Straight Liquidity (keine Berücksichtigung von Designated Sponsor Quotes)
XLM-Ergebnis:	Roundtripkosten in Basispunkten
Ordergröße:	10.000 €
Ermittlungszeitpunkt:	monatlich
Berechnungszeitraum:	Tagesdurchschnitt aus den letzten drei Monaten

Für jede Liquiditätsklasse gelten unterschiedliche Handelsparameter (Mindestquotierungsvolumen und maximaler Spread). Diese werden wöchentlich auf Basis des Schlusspreises des letzten Handelstages der Vorwoche berechnet. Die jeweils gültigen Handelsparameter pro Instrument werden veröffentlicht auf www.cashmarket.deutsche-boerse.com unter Handel > Handelbare Werte Xetra.

Handelsparameter abhängig von der Liquiditätsklasse



4.2 Maximaler Spread

Der maximale Spread ist der größte prozentuale/absolute Spread zwischen Brief- und Geld-Limit, der zulässig ist, um als gültiger Quote in die Messung der Leistung eines Designated Sponsors einzugehen. Die Überprüfung des maximalen Spreads erfolgt wöchentlich.

Es gelten folgende Mindestanforderungen für Aktien, wobei der prozentuale Spread berechnet wird als ((Brief / Geld) - 1) * 100 und der absolute Spread als Brief - Geld:

Liquiditätsklasse	LK 1	LK 2	LK 3	LK 4
Preis				
≥ 8,00 €	2,00%	3,00%	4,00%	2,00%
≥ 3,20 €	0,16 €	0,24 €	0,32 €	0,16 €
≥ 2,40 €				
≥ 1,60 €		10,00%	10,00%	
≥ 1,00 €	10,00%			10,00%
< 1,00 €	0,10 €	0,10 €	0,10 €	0,10 €

Der maximale Spread pro Exchange Traded Fund und Exchange Traded Product wird abhängig vom Instrument bestimmt.

Während eines „Stressed Market“ wird für das betreffende Instrument der maximale Spread auch für Designated Sponsors verdoppelt. Nähere Informationen zum Stressed Market entnehmen Sie bitte dem Regulated Market Maker Guide.

4.3 Mindestquotierungsvolumen

Das Mindestquotierungsvolumen (MQV) ist die kleinste Stückzahl von Aktien, ETFs & ETPs, die zulässig ist, um als gültiger Quote in die Performancemessung eines Designated Sponsors einzugehen. Die Überprüfung des minimalen Quotierungsvolumens erfolgt wöchentlich.

Darüber hinaus gilt, dass das Ask- und das Bid-Volumen nicht mehr als 50% voneinander abweichen dürfen: ABS(Ask Vol - Bid Vol)/MAX(Ask Vol ; Bid Vol) <= 0,5

Es gelten folgende Mindestanforderungen für Aktien:

Liquiditätsklasse	LK 1	LK 2	LK 3	LK 4
MQV in €[1)]	10.000	7.500	5.000	10.000
Maximale Stückzahl[2)]	4.000	3.000	2.000	4.000

1) Wöchentliche Umrechnung in Stück auf Basis des Schlusspreises des letzten Handelstages der Vorwoche (aufgerundet auf volle 1).

2) Beschreibt die maximale Stückzahl, die als Mindestquotierungsmenge erforderlich werden kann; die Quotierung von größeren Stückzahlen ist möglich

Die mindestens zu quotierende Stückzahl einer Aktie wird wie folgt ermittelt: Der für die Liquiditätsklasse bestimmende Euro-Betrag wird durch den Schlusspreis des letzten Handelstages der Vorwoche geteilt und dann auf das nächste volle 1 Stück aufgerundet. Die maximal zu quotierende Stückzahl pro Aktie ist je nach Liquiditätsklasse auf 2.000 Stück (LK 3), 3.000 Stück (LK 2) bzw. 4.000 Stück (LK 1, LK 4) beschränkt. Zum Beispiel würde sich bei einem Kurs von Euro 21,50 in einem Titel der Liquiditätsklasse 2 ein minimales Quotierungsvolumen in Höhe von 349 Stück ergeben.

Das Mindestquotierungsvolumen pro Exchange Traded Fund und Exchange Traded Product wird abhängig vom Instrument bestimmt.

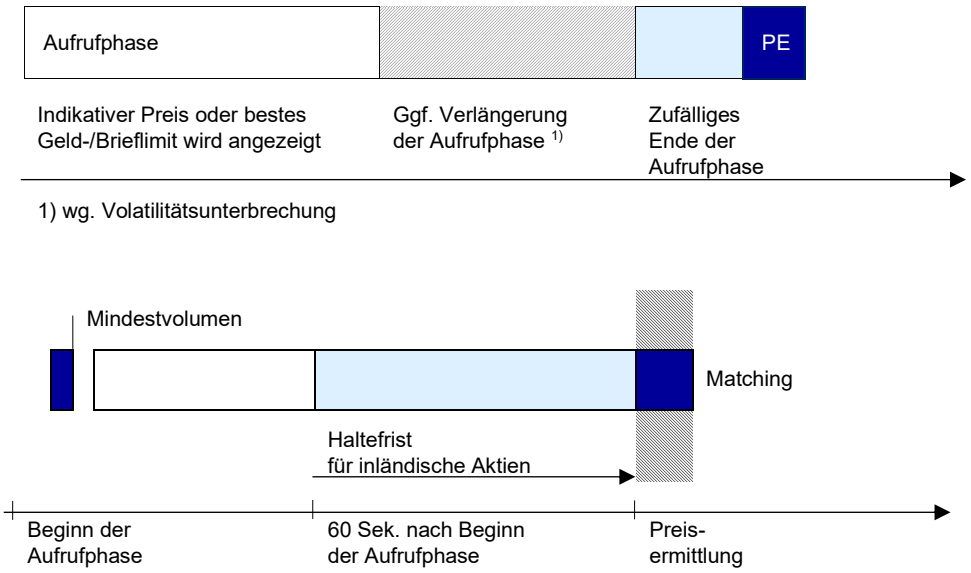
4.4 Reaktionszeitparameter

In Auktionen bei inländischen und ausländischen Aktien des Prime Standard sowie bei inländischen Aktien des General Standards muss ein Designated Sponsor innerhalb einer bestimmten Zeit nach Beginn der Aufrufphase einen Quote eingestellt haben und diesen bis zur Preisermittlung halten (Mindesteinstellungsdauer), damit diese(r) als gültig in die Performancemessung eingeht. Wenn ein Quote vor der Preisermittlung gelöscht wird, wird dieser nicht in der Performancemessung berücksichtigt

(Quote-Änderungen sind möglich, wenn die beiden vorangegangenen Kriterien Spread und Quotierungsvolumen eingehalten werden).

In anderen Aktien sowie in Exchange Traded Funds (ETFs), Exchange Traded Commodities (ETCs) und Exchange Traded Notes (ETNs) besteht keine Anforderung hinsichtlich einer Mindesteinstellungsdauer. Eine Auktion wird hier als teilgenommen gewertet, wenn ein gültiger Quote ins Orderbuch eingestellt wurde und bis zur Preisermittlung nicht gelöscht wurde.

Eine Auktion gliedert sich in mehrere Phasen: die Aufrufphase, ggf. eine Verlängerung der Aufrufphase wegen Volatilitätsunterbrechung und die Preisermittlungsphase (PE) nach einem zufälligen Ende der Aufrufphase.



Reaktionszeitparameter	
Spätester Quoteeinstellungszeitpunkt in Auktionen bei inländischen Aktien und ausländischen Aktien aus Prime Standard, inländischen Aktien aus General Standard	60 Sekunden nach Beginn der Aufrufphase
Spätester Quoteeinstellungszeitpunkt in Auktionen bei sonstigen Aktien und ETFs, ETCs und ETNs	Bis zur Preisfeststellung
Quoteeinstellungsdauer in Auktionen bei Aktien, ETFs, ETCs und ETNs	Bis zur Preisfeststellung

4.5 Minimale Teilnahmeraten

Die Teilnahmeregelungen stellen die Erreichbarkeit und ständige Präsenz der Designated Sponsors sicher. Gemessen über einen Monat muss ein Designated Sponsor in einem Titel mindestens an einem bestimmten Prozentsatz aller regulären Auktionen (Eröffnungsauktion, untertägige Auktion und Schlussauktion) und Volatilitätsunterbrechungen teilnehmen. Darüber hinaus muss ein Designated Sponsor im Monatsdurchschnitt mindestens 90% (80% bei ETFs & ETPs) der effektiven Handelszeit quotieren. Die effektive Handelszeit entspricht dem Zeitraum zwischen Beendigung der

Eröffnungsauktion und Eröffnung der Schlussauktion nach Abzug der Zeit für untertägige Auktionen und Volatilitätsunterbrechungen.

Es gelten folgende Mindestanforderungen für Aktien (ETFs & ETPs):

Minimale Teilnahmeraten im Monatsdurchschnitt	Prozentsatz gemessen über einen Monat
Fortlaufender Handel	90% (80%)
Reguläre Auktionen	90% (80%)
Volatilitätsunterbrechungen	80% (70%)
Quote Requests	0%

Es gelten zusätzliche Anforderungen, um eine Rückerstattung von Transaktionsentgelten zu erhalten (siehe Kapitel 4.7 und 4.8).

4.6 Ausnahmen von der Performancemessung

Für den Fall, dass Außergewöhnliche Umstände gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578 („RTS 8“) vorliegen, wird die Performancemessung für Designated Sponsors sowohl in Aktien als auch in ETFs & ETPs ausgesetzt. Die Performancemessung für Regulierte Market Maker, der die Quotierung von Designated Sponsors grundsätzlich ebenfalls unterliegt, wird im Fall Außergewöhnlicher Umstände ebenfalls ausgesetzt.

Außerdem kann die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse bei besonders starken Marktschwankungen beschließen, die Performancemessung für Designated Sponsors zeitweise oder für den gesamten Handelstag auszusetzen – die Market Maker Performancemessung wird in diesen Fällen jedoch fortgeführt. Für die Feststellung besonders starker Marktschwankungen gelten unterschiedliche Kriterien bei Aktien bzw. ETFs & ETPs:

Aktien:

Über eine Aussetzung der Performancemessung bei Aktien entscheidet die Geschäftsführung auf Basis der Preisveränderungen des FDAX-Futures mit dem nächsten Verfallsdatum an der Eurex Deutschland. Bei einer hinreichend großen Veränderung des FDAX von mindestens 1,5% zwischen 17:45 des vorigen Handelstages und 8:45 des aktuellen Handelstages wird die Performancemessung in Aktien für die Eröffnungsauktion sowie den fortlaufenden Handel einschließlich ggf. stattfindender Volatilitätsunterbrechungen bis 10:00 Uhr MEZ / MESZ ausgesetzt.

Bei entsprechend großen untertägigen Veränderungen des FDAX innerhalb von 30 Minuten wird die Performancemessung für die nächste Handelsstunde ausgesetzt.

Die Geschäftsführung informiert die Designated Sponsors vorab über die jeweiligen Zeiträume der Aussetzung per E-Mail, sobald eine entsprechende Preisänderung im FDAX festgestellt wird. Ab der zweiten Aussetzung der Performancemessung gemäß dieser „FDAX-Regel“ am selben Handelstag gilt der gesamte Handelstag als von der Performancemessung ausgenommen.

Designated Sponsors können sich formlos via E-Mail an designated-sponsoring@deutsche-boerse.com für die Verteilerliste für das FDAX Volatilitäts-Monitoring registrieren lassen.

ETFs & ETPs:

Die Performancemessung für ETFs & ETPs wird immer dann für die entsprechenden Zeiträume ausgesetzt, wenn qua Beschluss der Geschäftsführung ein „Fast Market“ für den Xetra-Handel gilt. Der Fast Market Status wird per Xetra Newsboard Message kommuniziert und gilt bis auf Widerruf (ebenfalls via Newsboard), längstens bis zum Handelsende des betreffenden Handelstages.

4.7 Übersicht der Mindestanforderungen an Designated Sponsors in Aktien

Allgemeine Anforderungen an den Quote / zweiseitige Limit Orders				
Liquiditätsklasse	LK 1	LK 2	LK 3	LK 4
Mindestquotierungsvolumen in € [1)]	10.000	7.500	5.000	10.000
Maximale Stückzahl	4.000	3.000	2.000	4.000
Vergleichbarer Quote/Limit-Volumen	Bid- und Ask-Volumen dürfen nicht mehr als 50% voneinander abweichen			
Maximaler Spread [2)]				
≥ 8,00 €	2,00%	3,00%	4,00%	2,00%
≥ 3,20 €	0,16 €	0,24 €	0,32 €	0,16 €
≥ 2,40 €				
≥ 1,60 €		10,00%	10,00%	
≥ 1,00 €	10,00%			10,00%
< 1,00 €	0,10 €			
Einstellungszeitpunkt				
bei inländischen Aktien und ausländischen Aktien des Prime Standard	60 Sekunden nach Beginn der Aufrufphase; bis zur Preisfeststellung			
bei sonstigen Aktien	bis zum Zeitpunkt der Preisfeststellung			

Minimale Teilnahmeraten im Monatsdurchschnitt	
Fortlaufender Handel	90%
Reguläre Auktionen	90%
Volatilitätsunterbrechungen	80%
Quote Requests	0%

Zusätzliche Anforderung für Anspruch auf Rückerstattung der Transaktionskosten				
Minimale Teilnahmerate über alle Eröffnungsauktionen im Monatsdurchschnitt	90%			
Liquiditätsklasse	LK 1	LK 2	LK 3	LK 4
Passiver Mindestmarktanteil (ohne ausländische Aktien aus Quotation Board) [3)]	2%	5%	10%	-

1) Umrechnung in Stück auf Basis des Wochenschlusskurses (Aufrundung auf volle 1 Stück) jedoch höchstens 2.000 Stück in LK3, höchstens 3.000 Stück in LK2 und höchstens 4.000 Stück in LK 1 und LK4.

2) Während eines „Stressed Market“ wird für das betreffende Instrument der maximale Spread auch für Designated Sponsors verdoppelt. Nähere Informationen zum Stressed Market entnehmen Sie bitte dem Regulated Market Maker Guide.

3) Passiver Marktanteil berechnet sich aus dem passiven Umsatz eines Designated Sponsors auf dem M-Handelskonto im Verhältnis zum gesamten passiven Umsatz in Euro über alle Handelsteilnehmer und Handelskonten in einem Instrument. Die monatliche Berechnung erfolgt auf dem Durchschnitt der Tagesergebnisse.

4.8 Übersicht der Mindestanforderungen an Designated Sponsors in Exchange Traded Funds, Exchange Traded Commodities und Exchange Traded Notes

Allgemeine Anforderungen an den Quote / zweiseitige Limit Orders	
Minimales Quotierungsvolumen (Stück)	produktspezifisch
Vergleichbares Quote-Volumen	Bid- und Ask-Volumen dürfen nicht mehr als 50% voneinander abweichen
Maximaler Spread (Prozent) [1)]	produktspezifisch
Einstellungszeitpunkt in Auktionen	bis zum Zeitpunkt der Preisfeststellung

Minimale Teilnahmeraten [2)]	
Fortlaufender Handel	80% (90%)
Reguläre Auktionen	80% (90%)
Eröffnungsauktionen	-- (90%)
Volatilitätsunterbrechungen	70% (80%)
Minimale Antwortquote auf Quote Requests	0%

1) Während eines „Stressed Markets“ wird für das betreffende Instrument der maximale Spread auch für Designated Sponsors verdoppelt. Nähere Informationen zum Stressed Market entnehmen Sie bitte dem Regulated Market Maker Guide.

2) Anforderungen für die Rückerstattung der Transaktionsentgelte sind in Klammern vermerkt.

5 Rating

Um die Leistung der verschiedenen Designated Sponsors in Aktien vergleichen zu können, hat die Deutsche Börse AG ein Rating eingeführt – eine Art Gütesiegel. In das Rating gehen die durchschnittliche Quotierungsdauer, der durchschnittliche Spread und der Umsatz eines Designated Sponsors ein. Die Bewertung reicht von „AA“ als Top-Rating bis „BD“ bzw. gar keine Einstufung. Für Designated Sponsors ist dieses Rating Antrieb und Werbung zugleich: Emittenten können sich besser über die Leistungen ihrer Designated Sponsors informieren und die Designated Sponsors erhalten eine wirksame Argumentationshilfe bei der Gewinnung von Kundenbeziehungen.

Ein Einzel-Rating wird für folgende Aktien berechnet, vorausgesetzt dass die Aktie auch den gesamten Monat über betreut wurde:

- Aktien, die zum regulierten Markt zugelassen sind
- Aktien, die im Scale Segment und Basic Board notiert sind
- Deutsche Aktien aus Quotation Board

Unberücksichtigt bleiben

- Ausländische Aktien aus Quotation Board
- Exchange Traded Funds, Exchange Traded Commodities und Exchange Traded Notes

Ein Quartals-Rating wird nur dann vergeben, wenn die Mindestanforderungen in 90% aller berücksichtigten Aktien erfüllt wurden. Dabei müssen diese Aktien von dem Designated Sponsor über das gesamte Quartal betreut worden sein.

Das Einzel-/Quartals-Rating ist unter www.cashmarket.deutsche-boerse.com/ds-rating abrufbar.

Rating für hochliquide Aktien:

Für das Erstellen eines Ratings für Aktien aus der Liquiditätskategorie A wird eine Gebühr erhoben, die der Xetra Preisliste entnommen werden kann. Wenn der Designated Sponsor ein Rating für hochliquide Aktien erhalten möchte, kann er in seinem Profil im eListing Tool unter „Administration“ und „Rating Profil“ die Beauftragung des Ratings aktivieren. Eine Abbestellung des Ratings ist jederzeit mit Wirkung zum nächsten Monat möglich. Der Aktivierungsflag gilt für alle relevanten hochliquiden Aktien der Liquiditätskategorie A und ermöglicht keine Selektion einzelner Instrumente. Das Rating von hochliquiden Aktien, die im Auftrag eines Dritten als Designated Sponsor betreut werden (siehe Kapitel 6), wird vom Auftraggeber beauftragt und diesem in Rechnung gestellt.

5.1 Das Ratingkonzept

Das Standardrating wird auf Basis von zwei Ratingmaßen und in Form einer Buchstabenkombination von ‘A‘ bis ‘D‘ (Top Rating ‘AA‘) vergeben. Werden in mehr als 10 Prozent der betreuten Werte die gestellten Mindestanforderungen nicht eingehalten, wird kein Quartals-Rating vergeben.

Der erste Buchstabe des Ratings (das erste Ratingkriterium) bewertet die durchschnittliche Quotierungsdauer in Relation zur effektiven Handelszeit. Es ist der Zeitraum, in dem vom Designated Sponsor im fortlaufenden Handel Liquidität angeboten wird. Im Einzelrating kann nur das Prädikat „A“ erworben werden, während aufgrund der Durchschnittsberechnung im Quartalsrating auch das Prädikat „B“ vergeben werden kann. Die effektive Handelszeit entspricht dem Zeitraum zwischen Beendigung der Eröffnungsauktion und Eröffnung der Schlussauktion nach Abzug der Zeit für untertägige Auktionen.

Das zweite Ratingkriterium bewertet den durchschnittlichen Spread. Der durchschnittliche Spread wird zeitgewichtet und beschreibt die prozentuale/absolute Spanne zwischen dem Angebot auf der Kaufseite und der Verkaufsseite eines Designated Sponsors. Mit „A“ werden Designated Sponsors bewertet, die insgesamt um mindestens ein Viertel den maximal vorgeschriebenen Spread unterschritten haben.

Ein Bonus auf beide Ratingkriterien kann durch den Umsatz, der im Rahmen der Tätigkeit als Designated Sponsor getätigt wird, erlangt werden. Die Höhe des Bonus berechnet sich aus dem Verhältnis zwischen Umsatz pro betreuter Aktie auf dem Designated Sponsor-Account und dem Mindestquotierungsvolumen der jeweiligen Aktie. Für die Quotierungsdauer wird dieser Bonus mit 30 Minuten multipliziert. In den durchschnittlichen zeitgewichteten Spread geht der Bonus multipliziert mit 30 Minuten und einem Spread von 0% ein.

Ein Gesamtrating wird anhand der arithmetischen Mittel der beiden Ratingkriterien über alle der von einem Designated Sponsor im Gesamtrating berücksichtigenden Aktien berechnet und in den Ratingreports ausgegeben. Das Einzelrating wird monatlich und das Gesamtrating quartalsweise

veröffentlicht. Die nachfolgende Tabelle stellt die Ratingkriterien und deren Einteilung in die Ratingklassen dar.

AQTB [1]	Ratingklasse AQTB	ATWSBS [2]	Ratingklasse ATWSBS
AQTB ≥ 90%	A	ATWSBS ≤ 75%	A
AQTB < 90%	B	75% < ATWSBS ≤ 80%	B
		80% < ATWSBS ≤ 85%	C
		ATWSBS > 85%	D

1) Average Quoting Time with Bonus in relation to effective trading time

2) Average Time Weighted Spread with Bonus in relation to Maximum Spread

5.2 Performance- und Ratingreports

Damit der Teilnehmer jederzeit Kenntnis über den aktuellen Stand der Performance und Leistung des Designated Sponsors hat, werden täglich folgende Performance- und Ratingreports zur Verfügung gestellt:

- **PM100 Performance Report Equities Designated Sponsor**

Der PM100 Report informiert den Designated Sponsor über seine Teilnahme in der Eröffnungsauktion, allen regulären Auktionen, Volatilitätsunterbrechungen und im fortlaufenden Handel des Vortages und aggregiert über alle Handelstage seit Beginn des jeweiligen Monats. Durch die Hinzunahme der Messung des passiven Marktanteils werden auch die Voraussetzungen für die Rückerstattung von Gebühren überprüft. Dieser Report listet die Transaktionen des Teilnehmers nach gehandelten Stücken, Anzahl von Ausführungen und gehandeltem Wert auf, basierend auf den gematchten Quotes als Designated Sponsor. Er listet auch die durchschnittlichen, zeitgewichteten Spreads und Quotierungsvolumina in Stücken pro Instrument auf. Der Report enthält nur Aktien.

- **PM200 Performance Report ETFs and ETPs Designated Sponsor**

Der PM200 Report informiert den Designated Sponsor über seine Teilnahme in der Eröffnungsauktion, allen regulären Auktionen, Volatilitätsunterbrechungen und im fortlaufenden Handel des Vortages und aggregiert über alle Handelstage seit Beginn des jeweiligen Monats. Zusätzlich werden die Voraussetzungen für die Rückerstattung von Gebühren überprüft. Dieser Report listet die Transaktionen des Teilnehmers nach gehandelten Stücken, Anzahl von Ausführungen und gehandeltem Wert auf, basierend auf den gematchten Quotes als Designated Sponsor. Er listet auch die durchschnittlichen, zeitgewichteten Spreads und Quotierungsvolumina in Stücken pro Instrument auf. Der Report enthält nur ETFs und ETPs.

- **PM300/PM400 Compliance Report Designated Sponsor**

Der PM300/PM400 Report informiert den Designated Sponsor über den aktuellen Stand der Erfüllung der Mindestanforderungen in einem schnellen Überblick über die Teilnahmeraten für jedes Instrument seit Monatsbeginn. Der Report zeigt außerdem die Anzahl von unmittelbar aufeinander folgenden Monaten, in denen die Mindestanforderungen nicht erfüllt worden sind. Bei Nicht-Erfüllung über sechs Monate am Stück wird das Designated Sponsor Mandat für das betreffende Instrument seitens der

Deutsche Börse AG gekündigt und eine erneute Registrierung durch den Teilnehmer ist erst nach 60 Handelstagen wieder möglich. Die Anzahl der Monate mit Nicht-Erfüllung wird zurück auf null gesetzt, sobald der Designated Sponsor die Anforderungen in einem Monat erfüllt hat. Der PM300 Report enthält nur Aktien. Der PM400 Report enthält nur ETFs und ETPs. Die Struktur ist für beide Reports gleich.

- **PM500/PM600 Rating Report Equities Designated Sponsor**

Der PM500 Report beinhaltet alle Aktien, die in das Designated Sponsor Rating einbezogen werden. Ausländische Aktien aus dem Freiverkehr, Aktien, für die sich der Designated Sponsor erst innerhalb des laufenden Monats registriert hat, sowie hochliquide Aktien – sofern nicht vom Designated Sponsor extra für die Hinzunahme in das Rating aktiviert – sind nicht enthalten. Für jedes Instrument wird ein indikatives Rating errechnet unter der Annahme, dass die Mindestanforderungen zum Monatsende auch erfüllt sein werden. Außerdem wird ein Gesamtrating über alle Aktien für den Designated Sponsor errechnet, das als Indikation für das resultierende Quartalsrating dient.

Der PM600 Report ermöglicht es dem Designated Sponsor, die Qualität der Liquiditätsbereitstellung in einem einzelnen Instrument gegenüber dem Emittenten der Aktie zu demonstrieren. Im Unterschied zum PM500 Report ist das Ergebnis einzeln für jede enthaltene Aktie verfügbar.

- **PM820 Individual Designated Sponsor-Issuer Report ETFs & ETPs**

Der PM820 Report zeigt die Performance in allen ETFs und ETPs eines einzelnen Emittenten, die durch denselben Designated Sponsor betreut werden, für den jeweiligen Handelstag sowie aggregiert über alle Handelstage seit dem Beginn des laufenden Monats. Die Performancedaten beinhalten die Erfüllung der Mindestteilnahmeraten in Auktionen und im fortlaufenden Handel, gemessen an den Anforderungen sowohl des Emittenten als auch der Deutschen Börse. Außerdem werden Informationen über die Handelsaktivität bereitgestellt wie das ausgeführte Volumen, der durchschnittliche Spread und das durch den Designated Sponsor quotierte Volumen. Dieser Report richtet sich an Designated Sponsors und beinhaltet dieselben Daten wie der Report „PM810 Individual Issuer-Designated Sponsor Report ETFs & ETPs“, der sich an die Emittenten richtet.

Die täglichen Performance- und Ratingreports sind für Designated Sponsors im XML-Format in der Common Report Engine der Member Section verfügbar, erreichbar unter https://membersection.deutsche-boerse.com/.

Weitere Informationen sowie die veröffentlichten aktuellen Monats- und Quartalsratings sind im Internet über www.cashmarket.deutsche-boerse.com/ds-rating erhältlich.

6 Designated Sponsor im Auftrag eines Dritten

Alle zugelassenen Xetra-Teilnehmer haben die Möglichkeit, die Funktion des Designated Sponsors (Auftragnehmer) im Auftrag eines anderen Xetra-Teilnehmers (Auftraggeber) durchzuführen. Das Auftragsverhältnis muss der Deutsche Börse AG durch Auftraggeber und Designated Sponsor angezeigt werden.

Das Angebot richtet sich sowohl an Xetra-Teilnehmer, die auf die Liquiditätsbereitstellung spezialisiert sind, als auch an Xetra-Teilnehmer, die für ihre Kunden (Emittenten) ein qualitativ hochwertiges Designated Sponsoring anbieten. Die Handelsteilnehmer können somit Ihre Verpflichtungen zur Erbringung von Designated Sponsor-Leistungen auch durch dritte Handelsteilnehmer erbringen.

Die Performancemessung erfolgt dabei für den Designated Sponsor, das Rating hingegen wird im Namen des Auftraggebers veröffentlicht. Das Rating des Auftraggebers basiert damit auf dem Ergebnis

der Performancemessung aller im Namen des Auftraggebers sowie der durch den Auftraggeber selbst betreuten Aktien.

Grundsätzlich kann ein Wert von einem Designated Sponsor jeweils nur in seinem eigenen Namen oder im Namen eines dritten Auftraggebers betreut werden, da die eindeutige Zuordnung eines Designated Sponsors zu einem Wert für die Performancemessung und das Rating gewährleistet sein muss. Die mehrfache Betreuung eines Wertes durch einen Designated Sponsor in seinem Namen und/oder im Namen von einem oder mehreren Dritten ist nicht zulässig.

7 Aufnahme der Designated Sponsor Tätigkeit

Möchte ein Xetra-Teilnehmer erstmals die Tätigkeit des Designated Sponsors übernehmen, schließt er einen Vertrag mit der Deutsche Börse AG über die Beauftragung als Designated Sponsor ab. Zusätzlich muss er sich auch als regulierter Market Maker zulassen. Anschließend wird nur der Antrag auf Beauftragung als Designated Sponsor über das eListing Tool genutzt, um die einzelnen Instrumente aufzuführen, die im Rahmen der Designated Sponsor Tätigkeit übernommen werden. Die Anmeldung als Designated Sponsor beinhaltet automatisch auch die Registrierung als regulierter Market Maker in dem entsprechenden Instrument. Der Antrag muss spätestens am Vortag bis 14:00 Uhr im eListing Tool eingegeben sein, damit bereits am Folgetag der Designated Sponsor mit der Liquiditätsbereitstellung (Quotierung) beginnen kann. Der Vertrag als Designated Sponsor und der Zulassungsantrag als regulierter Market Maker sind jederzeit unter www.cashmarket.deutsche-boerse.com unter Handel > Xetra > Designated Sponsor und Market Maker abrufbar.

Der Designated Sponsor kann in der Liste T7(XETR): alle handelbaren Instrumente (www.xetra.com/xetra-de/instrumente/alle-handelbaren-instrumente) die aktuellen Handelsparameter (maximaler Spread und Mindestquotierungsvolumen) jederzeit abrufen. Die Quotierung erfolgt über das Designated Sponsor Account (M-Account). Im Rahmen der Quotierung muss der Designated Sponsor alle verbindlichen Quotes bzw. zweiseitige Limit Orders mit dem „Liquidity Provision Indicator“ kennzeichnen.

8 Auszug aus der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

8.1 Market-Maker

§ 79 Antrag auf Zulassung

(1) Handelsteilnehmer können für jedes Wertpapier, das im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen handelbar ist, eine Zulassung als Market-Maker beantragen. Für jedes Wertpapier, dass ein Handelsteilnehmer im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen in eine Market-Making-Strategie einbezieht, ist eine Zulassung als Market-Maker erforderlich.

(2) Über den Zulassungsantrag entscheidet die Geschäftsführung.

§ 80 Aufgaben der Market-Maker

(1) Market-Maker haben mindestens in einem Wertpapier und während 50% der Quotierungszeit im Monatsdurchschnitt fortlaufend verbindliche Market-Maker-Quotes einzustellen. Die maßgeblichen Quote-Parameter werden durch die Geschäftsführung festgelegt.

(2) Market-Maker sind verpflichtet, Market-Maker-Quotes, die sie im Rahmen ihrer Market-Making-Strategie stellen, zu kennzeichnen (Liquidity Provision Flag).

(3) Market-Maker müssen der Geschäftsführung das Eintreten und die Beendigung außergewöhnlicher Umstände im Sinne des Artikel 3d der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578 unverzüglich anzeigen und auf Verlangen der Geschäftsführung nachweisen.

(4) Market-Maker müssen während der Handelszeit immer erreichbar sein.

(5) Market-Maker sind verpflichtet, separate Aufzeichnungen über alle Market-Maker-Quotes und Geschäfte in Bezug auf ihre Tätigkeit als Market-Maker zu führen, und diese Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(6) Market-Maker müssen über wirksame Systeme und Kontrollen verfügen, durch die gewährleistet wird, dass sie jederzeit ihren Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 nachkommen.

8.2 Designated Sponsors

§ 81 Beauftragung und Überwachung der Designated Sponsors

(1) Unbeschadet der Regelungen des 3. Teilabschnitts übernehmen im Handelssystem die durch den zuständigen Träger gemäß Absatz 2 beauftragten Unternehmen (Designated Sponsors) die Aufgaben gemäß § 82. Die Designated Sponsors haben sich zu dem Designated Sponsoring in einem Vertrag mit dem zuständigen Träger bereit zu erklären. In dem Vertrag werden die Wertpapiere aufgezählt, für die ein Designated Sponsor das Designated Sponsoring übernehmen kann. Die Geschäftsführung legt die Wertpapiere fest, in welchen ein Designated Sponsoring durchgeführt werden kann.

(2) Der gemäß § 3 Absatz 1 zuständige Träger hat auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages für jedes Wertpapier, in dem ein Designated Sponsoring erfolgen soll, mindestens einen Designated Sponsor mit der Übernahme der Aufgaben gemäß § 82 zu beauftragen. Der Träger gemäß Satz 1 hat die Beauftragung unverzüglich der Geschäftsführung anzuzeigen. Als Designated Sponsor dürfen nur zugelassene Unternehmen mit Zugang zum Handelssystem beauftragt werden, die
1. aufgrund ihrer personellen, technischen und finanziellen Ressourcen sowie ihrer fachlichen Eignung und Erfahrung die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß § 82 gewährleisten und dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen,
2. gewährleisten, dass die ihnen und den für sie handelnden Personen im Rahmen der Tätigkeit als Designated Sponsor bekannt gewordenen Informationen vertraulich behandelt und insbesondere nicht an Dritte weitergeben werden,
3. keinen Anlass zur Besorgnis geben, dass der ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen als Designated Sponsor obliegenden Aufgaben ihre sonstige Tätigkeit oder ihre gesellschaftlichen Verhältnisse entgegenstehen,
4. ihre Tätigkeit in einer Weise ausüben, die eine umfassende Überwachung durch die Geschäftsführung ermöglicht.
Der Träger kann in dem Vertrag gemäß Satz 1 nähere Anforderungen festlegen.

(3) Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Designated Sponsors ihre Aufgaben gemäß § 82 erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf den Internetseiten der FWB (www.deutsche-boerse.com) bekannt machen, soweit dies zur

Unterrichtung der Handelsteilnehmer und Emittenten erforderlich ist. Die Geschäftsführung kann die Tätigkeit von Designated Sponsors ganz oder teilweise, auch zeitweilig, untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder die Designated Sponsors die ihnen gemäß § 82 obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen. Der Träger hat sich für den Fall der Untersagung das Recht zur Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 vorzubehalten.

(4) Ein Designated Sponsor kann durch Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 Satz 1 seine Tätigkeit als Designated Sponsor insgesamt oder für bestimmte Wertpapiere mit einer Frist von zehn Börsentagen beenden.

(5) Vor Ablauf einer angemessenen Frist, regelmäßig nicht vor Ablauf von zwanzig Börsentagen, kann ein zugelassenes Unternehmen nicht wieder als Designated Sponsor für solche Wertpapiere beauftragt werden, für die es gemäß Absatz 4 das Designated Sponsoring gekündigt hat.

(6) Vor Ablauf einer angemessenen Frist, regelmäßig nicht vor Ablauf von sechzig Börsentagen, kann ein zugelassenes Unternehmen nicht wieder als Designated Sponsor für solche Wertpapiere beauftragt werden, für die gemäß Absatz 3 das Designated Sponsoring durch die Deutsche Börse AG gekündigt wurde.

§ 82 Aufgaben des Designated Sponsors

(1) Designated Sponsors haben in einem Wertpapier, für das sie das Designated Sponsoring übernommen haben und das im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen gehandelt wird, fortlaufend einen verbindlichen Market-Maker-Quote zu stellen und zu diesem Geschäftsabschlüsse zu tätigen. Darüber hinaus sind Designated Sponsors verpflichtet mit einem verbindlichen Market-Maker-Quote in Auktionen vertreten zu sein. Die Geschäftsführung legt die Mindestquotierungsdauer im fortlaufenden Handel und die minimale Teilnahmerate an Auktionen fest. Die Designated Sponsors müssen während der Handelszeit immer erreichbar sein.

(2) Die Geschäftsführung stellt im Interesse geordneter Marktverhältnisse bestimmte Anforderungen an die Ausübung der Designated-Sponsor-Funktion; insbesondere setzt sie einen maximalen Spread zwischen den Limiten der Geld- und Briefseite, ein Mindestquotierungsvolumen auf der Geld- und Briefseite und eine minimale Einstelldauer („Reaktionszeitparameter") von verbindlichen Market-Maker-Quotes im Handelssystem fest.

(3) Verbindliche Market-Maker-Quotes können während der Vorhandelsphase und der Haupthandelsphase eingegeben werden.

(4) Die Quotierungspflicht besteht nicht, wenn aufgrund besonderer Umstände oder aufgrund einer besonderen Marktsituation das Stellen von verbindlichen Market-Maker-Quotes für den Designated Sponsor unzumutbar ist.

(5) Designated Sponsors sind verpflichtet, verbindliche Market-Maker-Quotes, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben stellen, zu kennzeichnen (Liquidity Provision Flag).